

buch einzutragen. Abschrift des Befundes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vorzulegen.

Abschnitt XIX. Betriebsaufsicht

1. Aufsichtspersonen

§ 333

Jeder Betrieb muß unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen stehen, die hierzu die erforderliche Befähigung besitzen (Aufsichtspersonen).

§ 334

(1) Die Werksleiter haben alle Personen, die sie mit der Leitung und der Aufsicht von bergbaulichen Betrieben oder Betriebsteilen betrauen, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Angabe ihres Aufgabenkreises und ihrer bisherigen Tätigkeit namhaft zu machen, wobei ihre Befähigung als Aufsichtsperson zu begründen ist.

(2) Erst nachdem die Befähigung der Aufsichtsperson von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion anerkannt ist, darf die Aufsichtsperson in ihren Aufgabenkreis eingesetzt werden.

§ 335

Falls Aufsichtspersonen an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert sind, dürfen sie nur von anderen anerkannten Aufsichtspersonen vertreten werden.

§ 336

Der Werksleiter darf Pflichten, die ihm diese Vorschriften auferlegen, nur auf anerkannte Aufsichtspersonen übertragen. Er hat hiervon die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion unter Angabe, in welchem Umfange die Übertragung der Pflichten geschehen ist, in Kenntnis zu setzen.

§ 337

Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeiten über die Art und Ausführung der Arbeit sowie über besondere Gefahren unterrichten.

§ 338

(1) In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitsorte seiner Abteilung mindestens einmal zu befahren und besonders auf die Einhaltung der technisch-sicherheitlichen Vorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.

(2) Arbeitsorte unter Tage und solche über Tage, die nur mit einem Beschäftigten belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens zwei Stunden liegen.

§ 339

(1) Solange Arbeiter im Betriebe tätig sind, muß mindestens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

(2) Der Schichtsteiger hat sich vor dem Verlassen der Anlage zu vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betriebe befindet.

§ 340

(1) Im Betriebe müssen jederzeit Anzahl und Namen der im Betriebe befindlichen Personen festzustellen sein.

(2) Alle Personen, die unter Tage einfahren, müssen im Besitz einer Kontrollmarke sein.

§ 341

(1) Der Werksleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Explosionen, Verpuffungen, Brände, Wasser- oder Laugendurchbrüche, Auftreten von Gasen, Verschüttungen, wichtige Betriebsstörungen) der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu melden. Eine gleiche Meldung ist, auch wenn Personen nicht verletzt oder gefährdet sind, an die Arbeitsschutzinspektion zu erstatten; bei Betriebsstörungen nur insoweit, als sie schwerwiegend sind und den Arbeitsschutz betreffen.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Werksleiter melden, der den Leiter der Arbeitsschutzkommission, der Sicherheitsinspektion und die Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterrichten hat.

2. Brigadiere

§ 342

(1) Für jedes Arbeitsort ist für jede Schicht ein geeigneter Häuer als Brigadier zu wählen. Im Falle seiner Verhinderung ist ein geeigneter Vertreter zu wählen.

(2) Für größere Abbauorte müssen entsprechend der Zahl der eingesetzten Brigaden mehr Brigadiere gewählt werden.

§ 343

Der Brigadier hat seine Brigade zur Befolgung dieser Vorschriften und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Brigaden müssen diese Weisungen befolgen.

3. Zechenbuch

§ 344

(1) Der Werksleiter hat für die Führung eines Zechenbuches zu sorgen und die Eintragungen in dieses Buch zu überwachen.

(2) In das Zechenbuch sind auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anordnungen und Verfügungen einzutragen.

(3) Der Werksleiter muß die Eintragungen im Zechenbuch den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 345

(1) Der Werksleiter muß Verfügungen und Anordnungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und solche der Arbeitsschutzinspektion auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben.

(2) Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

§ 346

(1) Jedem Belegschaftsmitglied ist bei der Anlegung nach erfolgter Belehrung ein Abdruck der